

Geschäftsverzeichnisnr. 5609
Entscheid Nr. 165/2013 vom 5. Dezember 2013

E N T S C H E I D

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 330 § 1 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. März 2013 in Sachen G.K. gegen V.K., J.P. und L.R. in deren Eigenschaft als Ad-hoc-Vormundin von R.P., dessen Ausfertigung am 11. März 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Eupen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, indem

- er zu einer Ungleichheit führt zwischen der Anfechtung der väterlichen Anerkennung durch den Mann, der die Vaterschaft des Kindes in Anspruch nimmt und der die Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann unverzüglich zur Kenntnis genommen hat, und der Anfechtung der väterlichen Anerkennung durch den Mann, der die Vaterschaft des Kindes in Anspruch nimmt und der die Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann erst später zur Kenntnis nehmen konnte und sich zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls bereits außerhalb der einjährigen Ausschlussfrist befand;

- er einer Person, die die Abstammung in Anspruch nehmen will und die eine sozio-affektive Bindung zum Kind aufgebaut hat, nach Ablauf einer Einjahresfrist das Recht entzieht, die Vaterschaftsanerkennung der Person anzufechten, die das Kind anerkannt hat obwohl sie wusste, dass sie nicht der Vater des Kindes ist ? ».

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2013

- erschien RÄin D. Smets *loco* RA S. Ronse und RA G. Dewulf, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Alen und F. Daoût Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Aus der Beziehung zwischen V.K. und G.K. wurde am 13. April 2006 ein Sohn R.K. geboren. Nachdem die Beziehung zwischen V.K. und G.K. im Jahre 2008 beendet wurde, sah G.K. seinen Sohn noch regelmäßig bei seiner Schwester, die die Patin von R.K. ist.

V.K. schloss anschließend die Ehe mit J.P., der R.K. am 5. Februar 2010 anerkannte. Die Beziehung zwischen V.K. und J.P. wurde inzwischen beendet, und seit Ende 2011 sieht G.K. seinen Sohn wieder bei V.K. Seit Februar 2012 ist das Kind abwechselnd bei V.K. und G.K. untergebracht.

G.K. möchte seinen Sohn anerkennen, muss dazu aber aufgrund von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches zuerst die Anerkennung durch J.P. anfechten. Der vorlegende Richter stellt jedoch fest, dass die für die Einreichung der Anfechtungsklage vorgesehene Frist von einem Jahr bereits abgelaufen war, und zwar auch unter Berücksichtigung des Entscheids Nr. 54/2011 vom 6. April 2011, in dem der Gerichtshof erkannt hat, dass die Frist zur Anfechtung einer lügnerischen Anerkennung erst beginnen kann, nachdem derjenige, der die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, entdeckt hat, dass er der Vater des Kindes ist, und nachdem diese lügnerische Anerkennung erfolgt ist. Im vorliegenden Fall hätte die Frist - unter Berücksichtigung dieses Entscheids - zum Zeitpunkt der Anerkennung durch J.P. begonnen, so dass die von G.K. im April 2012 erhobene Klage für unzulässig zu erklären wäre. Der vorlegende Richter stellt jedoch fest, dass G.K. erst seit Ende 2011 wieder Kontakte zu seinem Sohn hatte und somit erst nach Fristablauf die lügnerische Anerkennung zur Kenntnis genommen hat.

III. Rechtliche Würdigung

- A -

In Bezug auf den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage

A.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die Ausschlussfrist von einem Jahr für die Einreichung einer Klage auf Anfechtung einer Anerkennung ein gesetzmäßiges Ziel verfolge, da der Gesetzgeber um die Rechtssicherheit hinsichtlich der feststehenden Abstammungsverhältnisse und somit um den Schutz der bestehenden Kernfamilie des Kindes bemüht gewesen sei.

A.2. Ferner macht der Ministerrat geltend, dass im belgischen Abstammungsrecht Alternativen vorgesehen seien, damit ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der jeweiligen Beteiligten erzielt werde, falls die anfängliche Klage des angeblichen biologischen Vaters zurückgewiesen werden müsse. Die Klage auf Anfechtung der Anerkennung könne nämlich nicht nur vom angeblichen biologischen Vater eingereicht werden, sondern auch von dem das Kind Anerkennenden, vom betreffenden Kind selbst und von der Mutter.

A.3. Außerdem könne das faire Gleichgewicht zwischen den betreffenden Interessen - so der Ministerrat - auch dadurch erzielt werden, dass dem angeblichen biologischen Vater ein Recht auf Umgang mit dem betreffenden Kind gewährt werde. Auf diese Weise würden sowohl die bestehenden Abstammungsverhältnisse als auch das Recht auf ein Privat- und Familienleben des angeblichen biologischen Vaters berücksichtigt.

In Bezug auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage

A.4. Der Ministerrat macht an erster Stelle geltend, dass es dem vorlegenden Richter obliege, im Rahmen der Anfechtung einer Anerkennung von Amts wegen eine Vaterschaftsermittlung anzuordnen und anschließend den Zeitpunkt des Ergebnisses dieser Ermittlung als Anfangspunkt der Frist von einem Jahr zu betrachten. So wisse der angebliche biologische Vater immer, wann die Frist von einem Jahr für die Einreichung der Klage auf Anfechtung der Anerkennung beginne, und könne somit - so der Ministerrat - kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vorliegen.

A.5. Hilfsweise bringt der Ministerrat vor, dass die zwei Kategorien von Personen, so wie sie im ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage definiert seien, nicht miteinander verglichen werden könnten. Der fragliche Behandlungsunterschied sei nämlich nicht auf den Anfangspunkt der Frist zurückzuführen, der mit der Abfassung der Anerkennungsurkunde zusammenfalle und somit für jede Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nehmen

möchte, gleich sei. Die angebliche Diskriminierung ergebe sich vielmehr aus dem Verhalten des biologischen Vaters dem Kind gegenüber, da er es zum Zeitpunkt der Anerkennung des betreffenden Kindes unterlassen hätte, eine Bindung zum Kind zu unterhalten oder nachzufragen, ob das Kind mittlerweile von einem anderen Mann anerkannt worden sei.

- B -

B.1. Der vorlegende Richter möchte erfahren, ob Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vereinbar sei.

Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Klage des Vaters, der Mutter oder der Person, die das Kind anerkannt hat, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die das Kind anerkannt hat, nicht der Vater oder die Mutter ist, eingereicht werden; diejenige der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater oder die Mutter des Kindes ist, eingereicht werden; diejenige des Kindes muss frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass die Person, die es anerkannt hat, nicht sein Vater beziehungsweise nicht seine Mutter ist, eingereicht werden ».

B.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ».

B.3. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das Ausgangsverfahren die Klage der « Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt », so dass aufgrund dieser Bestimmung ihre Klage « binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater [...] des Kindes ist » eingereicht werden musste, betrifft. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4. Die Prüfung der Dauer der Ausschlussfrist muss vor der Prüfung ihres Anfangspunktes erfolgen. Der Gerichtshof prüft demzufolge zuerst den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage.

In Bezug auf den zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage

B.5. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage betrifft die Dauer der Ausschlussfrist, insofern die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dass die Klage auf Anfechtung einer Anerkennung für unzulässig zu erklären ist, wenn sie von dem Mann, der die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, mehr als ein Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, eingereicht wird. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht ebenfalls hervor, dass sie sich auf einen Mann bezieht, der eine sozialaffektive Bindung zum Kind aufgebaut hat.

B.6. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließt eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens grundsätzlich nicht aus, vorausgesetzt, dass diese Einmischung in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmung beinhaltet außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31).

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht außerdem hervor, dass der Verfassungsgeber «eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.7. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben des Klägers aus, weil der Sachbereich der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Demzufolge gehört die fragliche Regelung zur Anfechtung einer Anerkennung väterlicherseits zum Anwendungsbereich von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie von Artikel 22 der Verfassung.

B.8.1. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51), da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

B.8.2. Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes schreiben den Gerichten vor, vorrangig das Interesse des Kindes in den Verfahren, die es betreffen, zu berücksichtigen. Der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte hat präzisiert, dass bei der Abwägung der betreffenden Interessen das Wohl des Kindes prävalieren muss (EuGHMR, 5. November 2002, *Yousef* gegen Niederlande, § 73; 26. Juni 2003, *Maire* gegen Portugal, §§ 71 und 77; 8. Juli 2003, *Sommerfeld* gegen Deutschland, §§ 64 und 66; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk* gegen Schweiz, § 135; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 63).

B.8.3. Insbesondere bezüglich der Fristen im Abstammungsrecht geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass die Einführung von Fristen an sich nicht im Widerspruch zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; nur die Beschaffenheit einer solchen Frist kann als im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens stehend angesehen werden (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50).

B.8.4. Außerdem wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass der Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers größer ist, wenn bei den Mitgliedstaaten des Europarates kein Konsens bezüglich der betroffenen Interessen und ebenfalls nicht bezüglich der Weise, in der diese Interessen zu schützen sind, besteht (EuGHMR, 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 68). Außerdem hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der nationalen Behörden Entscheidungen zu treffen. (EuGHMR, 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 41).

B.9. Der Gesetzgeber war bei der Reform des Abstammungsrechts und insbesondere bezüglich des Rechts im Bereich der Anerkennung immer bemüht, der Wahrheit möglichst nahe zu kommen (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 3) und es daher zu ermöglichen, die gesetzliche Abstammung anzufechten (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 12).

Gleichzeitig war der Gesetzgeber jedoch auch bestrebt, die « Ruhe der Familien » zu berücksichtigen, und zwar nötigenfalls auf Kosten der Wahrheit (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305/1, S. 15), und eine ähnliche Stabilität im Bereich der Anerkennung zu schaffen wie diejenige, die angesichts eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes besteht (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, SS. 101 und 115). Der Gesetzgeber hat das Interesse des Kindes deshalb als vorrangig betrachtet (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 115).

Das Hauptanliegen des Gesetzgebers bei der Einführung von Artikel 330 des Zivilgesetzbuches war demzufolge die Gewährleistung der Rechtssicherheit auf Seiten des Kindes (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904/2, S. 102).

B.10. Die fragliche Frist von einem Jahr wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 « zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen » eingeführt und vom Gesetzgeber dadurch gerechtfertigt, dass es unerlässlich wäre, die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zeitlich zu begrenzen, um das Abstammungsverhältnis sicherzustellen. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheit und Unruhe in der Familie entgegenwirken (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0597/014, S. 5) und die Kernfamilie des Kindes möglichst weitgehend schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/032, S. 14, und DOC 51-0597/026, S. 6).

B.11.1. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu verhindern, weshalb der Gesetzgeber Ausschlussfristen einführen konnte (siehe EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 41; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 88; 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 45; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 45; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 50).

B.11.2. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.12. Es ist daher vernünftig gerechtfertigt, dass die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, nur über eine kurze Frist verfügt, um die Anerkennung durch einen Dritten anzufechten.

B.13. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf den ersten Teil der Vorabentscheidungsfrage

B.14. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Anfangspunkt der Ausschlussfrist von einem Jahr, insofern dieser Anfangspunkt zu einem Behandlungsunterschied führt zwischen einerseits dem Mann, der die Vaterschaft eines Kindes für sich in Anspruch nimmt und die Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann unverzüglich zur Kenntnis genommen hat, und andererseits dem Mann, der die Vaterschaft eines Kindes für sich in Anspruch nimmt und die Anerkennung des Kindes durch einen anderen Mann erst später zur Kenntnis nehmen konnte.

B.15. In seinem Entscheid Nr. 54/2011 vom 6. April 2011 hat der Gerichtshof bereits erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der

Verfassung verstößt, « insofern die Ausschlussfrist, die in dieser Bestimmung für die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, festgelegt ist, vor der angefochtenen Anerkennung einsetzen kann ».

Laut diesem Entscheid « darf für denjenigen, der die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, die Frist zur Anfechtung einer lügnerischen Anerkennung erst beginnen, wenn er entdeckt hat, dass er der Vater des Kindes ist, und nachdem diese lügnerische Anerkennung erfolgt ist ».

B.16.1. Wenn der biologische Vater erst später als ein Jahr nach der Anerkennung durch einen Dritten diese Anerkennung zur Kenntnis nehmen konnte, verfügt er über keinerlei Beschwerdemöglichkeit, um die Anerkennung anzufechten, ungeachtet des Besitzes des Standes in Bezug auf ihn und ungeachtet des Interesses des Kindes.

B.16.2. Wenn die Frist, über die die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, verfügt, um eine Anerkennung anzufechten, zum Zeitpunkt der Abfassung der Anerkennungsurkunde einsetzen würde, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, die Anerkennung zur Kenntnis genommen hat, kann sie vorkommendenfalls mit einer Frist konfrontiert werden, die sie unmöglich einhalten kann.

B.17. Das Recht auf gerichtliches Gehör würde verletzt, wenn einer Verfahrenspartei ein übermäßiger Formalismus auferlegt würde in Form einer Frist, deren Einhaltung von Umständen abhängt, auf die sie keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis* gegen Griechenland, §§ 27 und 28). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat übrigens betont, dass die Konvention zum Zweck hat, Rechte zu gewährleisten, die weder theoretisch noch illusorisch sind, sondern praktisch und effektiv (EuGHMR, 9. Oktober 1979, *Airey* gegen Irland, § 24; 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 55; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 53; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 58).

B.18. Auch das Interesse des Kindes kann es nicht rechtfertigen, dass in allen Fällen die Anerkennung durch den biologischen Vater verhindert werden kann durch den Ablauf einer Ausschlussfrist, ohne dass die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, die Tatsache, dass diese Frist begonnen hatte, zur Kenntnis nehmen konnte.

B.19. Da die fragliche Bestimmung es ermöglicht, dass die Frist, die der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, auferlegt wird, einsetzt, bevor sie die Tatsache zur Kenntnis nehmen konnte, dass eine Anerkennung stattgefunden hat, ist sie nicht vereinbar mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.20. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Ausschlussfrist, die in dieser Bestimmung für die Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, festgelegt ist, einsetzen kann, bevor sie die Tatsache zur Kenntnis nehmen konnte, dass die fragliche Anerkennung stattgefunden hat.

- Artikel 330 § 1 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insofern er bestimmt, dass die Klage der Person, die die Abstammung für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Vater des Kindes ist, eingereicht werden muss.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

M. Bossuyt